

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2009

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Fürbitte für die 2. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. bis 29. Oktober 2009 in Verbindung mit der 2. Tagung der 2. Vollkonferenz der UEK und der 2. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD | 237 | Satzung für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirchenkreise Aachen, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel (Evangelisches Rechnungsprüfungsamt Niederrhein) | 241 |
| Leitfaden für die Bildung von Gesamtkirchengemeinden | 237 | Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach | 244 |
| Kundennummer bei der Verwaltungsbereitschaft | 238 | Satzung der kirchlichen Treuhandstiftung „Evangelisch am Kottenforst“ | 246 |
| Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung | 238 | Satzung für die Stiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar | 248 |
| Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreises Birkenfeld | 238 | Modellprojekt-Qualifizierungsmaßnahme evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer | 249 |
| Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreises Ottweiler | 238 | Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/ zum Verwaltungsfachangestellten | 250 |
| Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreises Sankt Wendel | 238 | Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels | 250 |
| Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Obere Nahe | 239 | Personal- und sonstige Nachrichten | 251 |
| Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Saar-Ost | 240 | Literaturhinweise | 255 |
| Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Saar-West | 240 | Berichtigung zum KABI 06/2009 | 255 |
| | | Angebot | 255 |

Fürbitte für die 2. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. bis 29. Oktober 2009 in Verbindung mit der 2. Tagung der 2. Vollkonferenz der UEK und der 2. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD

875195

Az. PK/06-21

Düsseldorf, 12. August 2009

Vom 22. bis 29. Oktober 2009 findet die 2. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Ulm statt. In zeitlicher und örtlicher Verbindung mit der Synode der EKD finden darüber hinaus auch die 2. Tagung der 2. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die 2. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands statt.

Im Mittelpunkt werden das Schwerpunktthema „Ehrenamtliches Engagement in Kirche und Gesellschaft“, der Bericht des Rates der EKD, die Wahl des neuen Rates der EKD und die Haushaltsberatungen stehen.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir die Gemein-

den, dieser 2. Tagung der 11. Synode der EKD, der 2. Tagung der 2. Vollkonferenz der UEK und der 2. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD in den Gottesdiensten am **18. Oktober 2009** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Leitfaden für die Bildung von Gesamtkirchengemeinden

874549

Az. 02-02

Düsseldorf, 23. Juni 2009

Zu der von der Landessynode 2009 beschlossenen Neufassung des Gesamtkirchengemeindegengesetzes ist ein Leitfaden für die Bildung von Gesamtkirchengemeinden erstellt worden.

Exemplare des Leitfadens können beim Landeskirchenamt, Abteilung V, Dezernat 2, Frau Wachs, Tel. (02 11) 45 62-278, oder Frau Klaus, Tel. (02 11) 45 62-383, oder E-Mail Kirchenkreisdezernat@ekir-lka.de bezogen werden.

Das Landeskirchenamt

Kundennummer bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft

881139
Az. 16-50

Düsseldorf, 4. August 2009

Mit Amtsblattverfügung vom 15. Dezember 2008 (KABI. 2009 S. 2) haben wir die Daten der Verwaltungsberufsgenossenschaft für die elektronische Übermittlung im Rahmen des Meldeverfahrens zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag mitgeteilt.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die mitgeteilte Kundennummer nur für Ehrenamtliche zutrifft, die von diesem Meldeverfahren nicht betroffen sind.

Die richtige Kundennummer lautet 06/2050/4874.

Das Landeskirchenamt

Zweite Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung

881310
Az. 70-40

Düsseldorf, 29. Juli 2009

Der Bundesrat hat in seiner 859. Sitzung am 12. Juni 2009 beschlossen, der zweiten Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung zuzustimmen. Diese Verordnung sieht u. a. die Räumung des Frequenzbereiches 790 bis 862 MHz zugunsten eines Mobilfunkdienstes zur Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen, breitbandigen Internetzugang vor. Dies ist Teil der Breitbandstrategie der Bundesregierung. Dieser Frequenzbereich ist bisher für Schnurlosmikrofone in kirchlichen und kulturellen Einrichtungen genutzt worden. Dies kann bis 2015 auch noch erfolgen, jedoch ist bereits ab 2011 mit Störungen zu rechnen, wenn der Aufbau des breitbandigen Mobilfunknetzes erfolgt. Davon betroffen sind zunächst überwiegend ländliche Regionen. Auf Grund dieser Umstellung sollte von einer Neubeschaffung von Schnurlosmikrofonen ab sofort abgesehen werden, bis Geräte einer „neuen Generation“ entwickelt worden sind.

Der Bundesrat hat gleichzeitig zu dem o. g. Beschluss eine Entschließung gefasst. In dieser Entschließung formuliert der Bundesrat die Erwartung, dass der Bund die Umstellungskosten den die Frequenzen bisher nutzenden Kultur- und Bildungseinrichtungen bzw. den sie tragenden Kommunen oder Ländern in geeigneter Form erstattet. Dies soll für den Zeitraum des Ablaufes der Allgemeinverfügung (2011 bis 2015) gelten.

Das Landeskirchenamt wird hinsichtlich der Erstattung von Umstellungskosten mit den Ländern in Verbindung treten und über den Ausgang der Gespräche angemessen informieren.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreises Birkenfeld

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Der Kirchenkreis Birkenfeld wird zum 1. April 2010 aufgehoben.
- (2) Der Kirchenkreis Obere Nahe ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Birkenfeld.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreises Ottweiler

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Der Kirchenkreis Ottweiler wird zum 1. April 2010 aufgehoben.
- (2) Der Kirchenkreis Saar-Ost ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Ottweiler.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreises Sankt Wendel

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Der Kirchenkreis Sankt Wendel wird zum 1. April 2010 aufgehoben.

(2) Die Kirchenkreise Obere Nahe und Saar-Ost sind Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Sankt Wendel.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Obere Nahe

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Der Kirchenkreis Obere Nahe wird zum 1. April 2010 neu gebildet.

(2) Der Kirchenkreis Obere Nahe ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Birkenfeld und Teilrechtsnachfolger des Kirchenkreises Sankt Wendel für den Bereich der Kirchengemeinden Baumholder, Berschweiler, Burg-Lichtenberg, Grumbach, Herren-Sulzbach, Kirchenbollenbach, Medard, Nahbollenbach, Niederallben, Niedereisenbach, Offenbach am Glan, Pfeffelbach, Reichenbach, Schmidthachenbach, Sein, Weierbach, Wiesweiler.

Artikel 2

Zum Kirchenkreis Obere Nahe gehören:

die Evangelische Kirchengemeinde Achtelsbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Baumholder,
die Evangelische Kirchengemeinde Bergen,
die Evangelische Kirchengemeinde Berschweiler,
die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld,
die Evangelische Kirchengemeinde Bosen,
die Evangelische Kirchengemeinde Brücken,
die Evangelische Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg,
die Evangelische Kirchengemeinde Ellweiler,
die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Georg-Weierbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Göttschied,
die Evangelische Kirchengemeinde Grumbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Herren-Sulzbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Herrstein,
die Evangelische Kirchengemeinde Idar,
die Evangelische Kirchengemeinde Kirchenbollenbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Kirnsulzbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Kirschweiler,
die Evangelische Kirchengemeinde Leisel,

die Evangelische Kirchengemeinde Medard,
die Evangelische Kirchengemeinde Mörschied,
die Evangelische Kirchengemeinde Nahbollenbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Niederallben,
die Evangelische Kirchengemeinde Niederbrombach,
die Evangelische Kirchengemeinde Niedereisenbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Niederwöresbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Nohen,
die Evangelische Kirchengemeinde Nohfelden,
die Evangelische Kirchengemeinde Oberstein,
die Evangelische Kirchengemeinde Offenbach am Glan,
die Evangelische Kirchengemeinde Pfeffelbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Schmidthachenbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Sein,
die Evangelische Kirchengemeinde Siesbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Sötern,
die Evangelische Kirchengemeinde Veitsrodt,
die Evangelische Kirchengemeinde Weiden,
die Evangelische Kirchengemeinde Weierbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Wickenrodt,
die Evangelische Kirchengemeinde Wiesweiler,
die Evangelische Kirchengemeinde Wolfersweiler.

Artikel 3

Der Kirchenkreis Obere Nahe hat fünf Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Birkenfeld wird 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Obere Nahe (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Birkenfeld wird 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Obere Nahe (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Birkenfeld wird 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Obere Nahe (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Birkenfeld wird 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Obere Nahe (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Birkenfeld wird 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Obere Nahe (Seelsorge am Klinikum Idar-Oberstein).

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Saar-Ost

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Der Kirchenkreis Ottweiler wird zum 1. April 2010 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird der Kirchenkreis Saar-Ost neu gebildet.

(3) Der Kirchenkreis Saar-Ost ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Ottweiler und Teilrechtsnachfolger des Kirchenkreises Sankt Wendel für den Bereich der Kirchengemeinden Dörrenbach, Niederlinxweiler, St. Wendel.

Artikel 2

Zum Kirchenkreis Saar-Ost gehören:

die Evangelische Kirchengemeinde Altenwald,
die Evangelische Kirchengemeinde Dirmingen,
die Evangelische Kirchengemeinde Dörrenbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr,
die Evangelische Kirchengemeinde Elversberg,
die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsthal,
die Evangelische Kirchengemeinde Heiligenwald,
die Evangelische Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler,
die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen,
die Evangelische Kirchengemeinde Neuweiler,
die Evangelische Kirchengemeinde Niederlinxweiler,
die Evangelische Kirchengemeinde Ottweiler,
die Evangelische Kirchengemeinde St. Wendel,
die Evangelische Kirchengemeinde Scheib-Furpach,
die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Uchtelfangen,
die Evangelische Kirchengemeinde Wellesweiler,
die Evangelische Kirchengemeinde Wiebelskirchen.

Artikel 3

Der Kirchenkreis Saar-Ost hat acht Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler wird 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises St. Wendel wird 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler wird 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost (Gemeindedienst für Mission und Ökumene),

die bisherige 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler wird 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost (Seelsorge an Justizvollzugsanstalten und ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler wird 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost (Krankenhausseelsorge),

die bisherige 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises St. Wendel wird 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost (Krankenhausseelsorge),

die bisherige 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler wird 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost (ev. Erwachsenenbildung),

die bisherige 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler wird 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost (Diakoniefarrstelle der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West).

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Saar-West

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Der Kirchenkreis Saarbrücken und der Kirchenkreis Völklingen werden zum 1. Oktober 2009 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird der Kirchenkreis Saar-West neu gebildet.

(3) Der Kirchenkreis Saar-West ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Saarbrücken und des Kirchenkreises Völklingen.

Artikel 2

Zum Kirchenkreis Saar-West gehören:

die Evangelische Kirchengemeinde Altenkessel,
die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken,
die Evangelische Kirchengemeinde Bischmisheim,
die Evangelische Kirchengemeinde Brebach-Fechingen,
die Evangelische Kirchengemeinde Burbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Dillingen,
die Evangelische Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal,
die Evangelische Kirchengemeinde Güchenbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Heusweiler,
die Evangelische Kirchengemeinde Karlsbrunn,
die Evangelische Kirchengemeinde Kölln,
die Evangelische Kirchengemeinde Lebach,
die Evangelische Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt,
die Evangelische Kirchengemeinde Malstatt,
die Evangelische Kirchengemeinde Merzig,

die Evangelische Kirchengemeinde Mettlach,
 die Evangelische Kirchengemeinde Obere Saar,
 die Evangelische Kirchengemeinde Perl,
 die Evangelische Kirchengemeinde Rodenhof,
 die Evangelische Kirchengemeinde Saarlouis,
 die Evangelische Kirchengemeinde Schafbrücke,
 die Evangelische Kirchengemeinde Schaffhausen,
 die Evangelische Kirchengemeinde Scheidt,
 die Evangelische Kirchengemeinde Schwalbach,
 die Evangelische Kirchengemeinde St. Arnual,
 die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann,
 die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Völklingen,
 die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Völklingen,
 die Evangelische Kirchengemeinde Wadern-Losheim,
 die Evangelische Kirchengemeinde Wahlschied-Holz.

Artikel 3

Der Kirchenkreis Saar-West hat 22 Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (Jugendarbeit im Saarland für die Kirchenkreise Ottweiler und Saar-West),

die bisherige 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (Krankenhausseelsorge),

die bisherige 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (Polizeiseelsorge und ev. Religionslehre an der Marienschule in Saarbrücken),

die bisherige 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (Telefonseelsorge),

die bisherige 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten im Saarland),

die bisherige 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (Krankenhausseelsorge),

die bisherige 16. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken wird 16. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Völklingen wird 17. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (Krankenhausseelsorge),

die bisherige 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Völklingen wird 18. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Völklingen wird 19. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (Krankenhausseelsorge),

die bisherige 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Völklingen wird 20. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten und Krankenhausseelsorge),

die bisherige 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Völklingen wird 21. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (hauptamtlicher Schulreferent der Kirchenkreise Ottweiler und Saar-West),

die bisherige 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Völklingen wird 22. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West (ev. Religionslehre an Gymnasien und Realschulen).

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirchenkreise Aachen, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel (Evangelisches Rechnungsprüfungsamt Niederrhein)

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Synodalrechergesetzes vom 11. Januar 1980 (KABl. S. 29, 60) in der Fassung vom 15. Januar 2007 (KABl. S. 112) erlassen die vorgenannten Kirchenkreise folgende Satzung:

§ 1

Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die beteiligten Kirchenkreise bilden einen gemeinsamen Prüfungsbereich.
- (2) Zur Erledigung der Prüfaufgaben im gemeinsamen Prüfungsbereich unterhalten die Kirchenkreise ein gemeinsames Rechnungsprüfungsamt. Es führt den Namen „Evangelisches Rechnungsprüfungsamt Niederrhein“ und hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt führt ein eigenes Siegel.
- (4) Die Anstellungskörperschaften stellen Mitarbeitende für das Rechnungsprüfungsamt ab.

§ 2

Aufgaben

Das Evangelische Rechnungsprüfungsamt Niederrhein hat gemäß § 3 Synodalrechnergesetz in Verbindung mit § 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen folgende Aufgaben:

1. die Leitungsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu beraten und so wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern,
2. durch die Prüfung festzustellen, ob
 - a) die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung sowie die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden,
 - b) die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Organe

Organe des Evangelischen Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein sind:

- a) die Gemeinsame Versammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4

Gemeinsame Versammlung

- (1) Zur Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Evangelischen Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein wird eine Gemeinsame Versammlung gebildet.
- (2) Die beteiligten Kreissynodalvorstände entsenden nach jeder Neubildung der Kreissynoden ein Mitglied in die Gemeinsame Versammlung. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Die Gemeinsame Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein vorsitzendes Mitglied sowie zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorstand bilden.
- (5) Die Gemeinsame Versammlung tritt in der Regel zweimal jährlich und bei Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die leitende Kreissynodalrechnerin oder der leitende Kreissynodalrechner nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Gemeinsamen Versammlung gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

§ 5

Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

Die Gemeinsame Versammlung beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Evangelischen Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein, insbesondere über:

- a) die Feststellung des Haushalts- und Personalbedarfsplanes,
- b) Festlegung des Maßstabes zur Deckung des Finanzbedarfs, hierfür bedarf es einer 2-Drittel-Mehrheit,
- c) die Feststellung der Jahresrechnung,
- d) die Bestellung der leitenden Kreissynodalrechnerin oder des leitenden Kreissynodalrechners sowie deren Vertretung. Die beteiligten Kreissynodalvorstände sind vor der Bestellung zu hören.
- e) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung.

§ 6

Vorstand

- (1) Dem Vorstand werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Vorlage des Haushalts- und Personalbedarfsplanes an die Gemeinsame Versammlung,
 - b) Vorlage der Jahresrechnung an die Gemeinsame Versammlung,
 - c) Vorschlag an die Anstellungskörperschaften für die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen oder der Kirchenbeamten,
 - d) Vorschlag an die Anstellungskörperschaften für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der weiteren Mitarbeitenden,
 - e) Abschluss von Gestellungsverträgen,
 - f) Erlass von Dienstanweisungen gemeinsam mit den Anstellungskörperschaften für die Mitarbeitenden,
 - g) Vorschlag für den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs an die Gemeinsame Versammlung.
 - h) Die oder der Vorsitzende kann dem Evangelischen Rechnungsprüfungsamt Niederrhein Aufträge erteilen, ohne dass dadurch dessen verantwortliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen beschränkt wird.

Die Dienstaufsicht wird von der oder dem Vorsitzenden wahrgenommen.

(2) Die leitende Kreissynodalrechnerin oder der leitende Kreissynodalrechner nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstandes gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

§ 7

Rechtliche Vertretung

- (1) Die rechtliche Vertretung des Evangelischen Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein obliegt dem Vorstand.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Evangelischen Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein versehen werden. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 8

Amtsleitung

(1) Die leitende Kreissynodalrechnerin oder der leitende Kreissynodalrechner führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Evangelischen Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein. Sie oder er regelt den Dienstbetrieb. Sie oder er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden.

(2) Unbeschadet der Dienstaufsicht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes untersteht die leitende Kreissynodalrechnerin oder der leitende Kreissynodalrechner der Fachaufsicht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des jeweiligen Kreissynodalrechnungsausschusses.

(3) Die leitende Kreissynodalrechnerin oder der leitende Kreissynodalrechner zeichnet die sachliche Richtigkeit bei Kassenanordnungen, die das Evangelische Rechnungsprüfungsamt Niederrhein betreffen und ordnet sie gemäß den geltenden Bestimmungen an.

§ 9

Kosten, Haushalt

Für das Evangelische Rechnungsprüfungsamt Niederrhein wird ein gesonderter Haushaltsplan/ein gesondertes Haushaltsbuch nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung auf Grundlage der Haushaltszuschüsse der beteiligten Kirchenkreise aufgestellt.

§ 10

Dauer, Ausscheiden, Auflösung

(1) Die Satzung für das Evangelische Rechnungsprüfungsamt Niederrhein wird auf unbestimmte Zeit beschlossen.

(2) Das Ausscheiden eines Kirchenkreises aus dem Evangelischen Rechnungsprüfungsamt Niederrhein ist nur mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmalig jedoch nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Anschluss.

(3) Auch beim Ausscheiden eines Kirchenkreises bleibt die ausscheidende Körperschaft weiter an den Kosten des Evangelischen Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein beteiligt, solange nach dem Ausscheiden des Kirchenkreises die Personalkosten noch nicht entsprechend der weggefallenen Arbeitsbelastung des Evangelischen Rechnungsprüfungsamtes Niederrhein reduziert werden konnten. Die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung erlischt spätestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden.

(4) Weitere Kirchenkreise können sich dem Evangelischen Rechnungsprüfungsamt Niederrhein anschließen. Dies bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenkreise.

(5) Die Änderung und die Aufhebung der Satzung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Sollte eine Bestimmung der Satzung ungültig oder rechtswidrig sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige oder rechtswidrige Bestimmung soll sinngemäß durch das ersetzt werden, was im Zusammenhang mit der Gesamtsatzung gewollt ist.

Aachen, den

Evangelischer Kirchenkreis
Aachen

Siegel

gez. Unterschriften

Duisburg, den 11. Februar 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Mönchengladbach, den 20. Mai 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Gladbach-Neuss

Siegel

gez. Unterschriften

Jülich, den 18. Februar 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Jülich

Siegel

gez. Unterschriften

Kleve, den 2. März 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Kleve

Siegel

gez. Unterschriften

Krefeld, den 22. Januar 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Moers, den 16. März 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Moers

Siegel

gez. Unterschriften

Wesel, den 19. März 2009

Evangelischer Kirchenkreis
Wesel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Juni 2009
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung des Jugendverbundes der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 12 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) erlassen die Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach folgende gemeinsame Satzung:

Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und Angeboten und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

§ 1

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden bilden zum Zweck der gemeinsamen Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit einen Verbund. Der Verbund trägt den Namen „Jugendverbund der Evangelischen Kirchengemeinden Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach und Siesbach“.

(2) Der Jugendverbund ist örtlich zuständig für das gesamte Gebiet der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 2

Der Jugendverbund hat unbeschadet der Gesamtverantwortung der Presbyterien die Kinder- und Jugendarbeit in seinem Zuständigkeitsgebiet zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen. Er berät die Presbyterien in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit und berichtet über seine Arbeit.

§ 3

(1) Der Jugendverbund wird durch den Jugendausschuss geleitet. Der Jugendausschuss ist die Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

(2) Der Jugendausschuss tagt in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, jedoch mindestens einmal jährlich.

§ 4

(1) Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Kirchengemeinde Birkenfeld entsendet zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer sowie zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens eines Mitglied des Presbyteriums sein muss.
- Die Kirchengemeinde Niederbrombach entsendet eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens eines Mitglied des Presbyteriums sein muss.
- Die Kirchengemeinden Leisel und Siesbach entsenden gemeinsam eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens eines Mitglied eines der Presbyterien sein muss.
- Eine im Jugendverbund beruflich mitarbeitende Person wird durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien oder durch gemeinsame Beschlussfassung nach Art. 36 der Kirchenordnung in den Jugendausschuss berufen.

Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Verbandsgesetz erfüllen.

(2) Weitere beruflich im Jugendverbund Mitarbeitende nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Jugendausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

§ 5

Dem Jugendausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung der Presbyterien innerhalb des Verbundes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
- Erstellung und Fortführung einer Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindekonzeptionen,
- Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit in den beteiligten Kirchengemeinden,
- Wahl der oder des Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin,
- Unterstützung und Begleitung der Arbeit der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Jugendverbund,
- Zusammenarbeit und Austausch mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Diensten der beteiligten Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit mit den Kommunalgemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe,
- Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Feststellung des Haushaltsplanes (bzw. Haushaltsbuches oder Wirtschaftsplanes),
- Feststellung der Jahresrechnung (bzw. Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen),
- Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von beruflich Mitarbeitenden für den Jugendverbund,
- Erlass von Dienstanweisungen für die beruflich Mitarbeitenden im Jugendverbund,
- Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die beruflich Mitarbeitenden,
- Verfügung über die Haushaltsmittel, soweit dies nicht dem Vorsitzenden im Rahmen der Geschäftsführung übertragen ist,
- Information der Presbyterien über wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
- Erlass einer Geschäftsordnung.

§ 6

Zur Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes ist eine Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes erforderlich.

§ 7

(1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendverbundes. Ihr bzw. ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Jugendausschusses,

2. Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
3. Erledigung des Schriftverkehrs,
4. Beantragung von Fördermitteln, Zuschüssen und Beihilfen und Erstellung der Verwendungsnachweise,
5. Vertretung des Jugendverbundes nach außen bei der Führung der laufenden Geschäfte und im Auftrag des Jugendausschusses.

(2) Der oder die Vorsitzende kann einzelne Geschäfte der laufenden Verwaltung auf berufliche Mitarbeitende übertragen. Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1, Nummern 4 und 5, wird die oder der Vorsitzende durch die beruflich Mitarbeitenden im Jugendverbund unterstützt.

§ 8

Der Jugendverbund führt ein eigenes Siegel.

§ 9

(1) Der Jugendverbund wird durch den Jugendausschuss nach außen und im Rechtsverkehr vertreten. Der Jugendausschuss kann die Vertretung des Jugendverbundes für bestimmte Bereiche oder in Einzelfällen auf die oder den Vorsitzenden oder auf beruflich Mitarbeitende übertragen.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Jugendausschusses unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

§ 10

(1) Der Jugendverbund ist Anstellungsträger der beruflich Mitarbeitenden.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Kirchengemeinde Birkenfeld für den Jugendverbund bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen auf den Jugendverbund über.

§ 11

(1) Für den Jugendverbund ist jährlich ein Haushaltsplan (oder Haushaltsbuch, Wirtschaftsplan o. Ä.) aufzustellen.

(2) Die Personalbuchhaltung, das Kassenwesen und die Haushaltsaufstellung werden dem Evangelischen Verwaltungsamt Idar-Oberstein übertragen.

§ 12

(1) Die Mittel für die Aufgabenerfüllung und den Betrieb des Jugendverbundes werden nach Abzug von Spenden, Zuschüssen oder sonstigen Leistungen Dritter von den beteiligten Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Die bei der Haushaltsaufstellung durch die Kirchengemeinden zur Verfügung gestellten Mittel werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchengemeinden festgelegt. Die übereinstimmende Festlegung der jährlichen Haushaltsmittel kann verbindlich für mehrere Haushaltsjahre erfolgen.

(2) Die Kostenaufteilung erfolgt nach einem festen Schlüssel. Maßstab für den Schlüssel ist zu 50% die regelmäßige Arbeitszeit der beruflich Mitarbeitenden in den einzelnen Gemeinden, zu 50% die Gemeindegliederzahlen der betreffenden Gemeinden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung wird die Kostenaufteilung auf die beteiligten Gemeinden wie folgt festgelegt:

- Birkenfeld: 50%,
- Niederbrombach: 30%,
- Leisel: 15%,
- Siesbach: 5%.

Der sich ergebende Prozentsatz wird alle zwei Jahre neu ermittelt. Ergeben sich dabei für einzelne Gemeinden Veränderungen von mehr als einem Prozentpunkt, kann durch einvernehmliche Beschlüsse der beteiligten Presbyterien eine Ausgleichszahlung beschlossen werden.

(3) Abweichend von der Kostenaufteilung nach Absatz 2 werden die bei Freizeiten entstehenden Fehlbeträge oder Überschüsse anhand der Teilnehmerzahl auf die einzelnen Kirchengemeinden umgelegt. Der auf Teilnehmende, die nicht einer der beteiligten Kirchengemeinde angehören, entfallende Anteil wird der Rücklage des Jugendverbundes entnommen bzw. zugeführt.

§ 13

Alle dem Jugendverbund zuzuordnenden Vermögenswerte, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung im Eigentum einer der beteiligten Gemeinden befinden, insbesondere alle für den Jugendverbund angeschafften Fahrzeuge, gehen in das Eigentum des Jugendverbundes über.

§ 14

(1) Über das Ausscheiden einer beteiligten Kirchengemeinde aus dem Jugendverbund entscheidet auf Antrag des Presbyteriums der Jugendausschuss durch Beschluss. Der Beschluss kommt durch mindestens die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes zustande. Der Austritt aus dem Jugendverbund kann frühestens ein Jahr nach Antragsstellung und nur zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen.

(2) Eine ausgeschiedene Kirchengemeinde hat noch für ein Jahr nach dem Ausscheiden die anteiligen Kosten nach § 12 zu tragen, es sei denn, die Ausgaben können dem durch das Ausscheiden verminderten Aufwand angepasst werden und der Jugendausschuss beschließt den ganzen oder teilweisen Verzicht auf die nachschüssige Beteiligung.

(3) Bei Auflösung des Jugendverbundes tragen die beteiligten Kirchengemeinden die Kosten auch nach Auflösung gemäß der in § 12 geregelten Kostenaufteilung.

§ 15

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlussfassung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, der Genehmigung der Kirchenleitung und Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Jugendverbundes, verkündet am 15. Januar 2004, außer Kraft.

Birkenfeld, den 24. Juni 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Birkenfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Niederbrombach, den 29. Juni 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Niederbrombach

Siegel

gez. Unterschriften

Leisel, den 22. Juni 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Leisel

Siegel gez. Unterschriften

Siesbach, den 21. Juni 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Siesbach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. August 2009

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der kirchlichen Treuhandstiftung „Evangelisch am Kottenforst“

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst möchte dauerhaft die umfassende kirchliche und diakonische Arbeit fördern und hat zu diesem Zweck durch Beschluss des Presbyteriums vom 9. März 2009 eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung („Treuhandstiftung“) gegründet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst fördern wollen, sind eingeladen, diese Stiftung durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Stiftungsträgers

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelisch am Kottenforst“.

(2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst (im Folgenden: „Stiftungsträger“) mit Sitz in Bonn und wird vom Stiftungsträger im Rechtsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher und diakonischer Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst des Kirchenkreises Bonn.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, verwirklicht durch:

- Förderung der Kirchenmusik,
- Förderung der Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit,
- Förderung der seelsorgerlichen Betreuung,
- Förderung weiterer kirchlich-kultureller Angebote,
- Pflege und Erhalt der Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und Kindergärten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen gegen Erstattung der Kosten zu verwalten.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 163.747,13 Euro in bar (Ausstattungskapital).

(3) Der Stiftungsträger ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

(4) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.

(5) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung, insbesondere auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung, besteht nicht.

§ 6

Das Kuratorium der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(3) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Vier Mitglieder müssen dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst angehören. Davon sollen zwei Mitglieder des Kuratoriums das Amt einer Pfarrerin/eines Pfarrers in der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst innehaben; nur wenn die Pfarrstellen unbesetzt sind oder wenn eine Pfarrerin/ein Pfarrer die Wahl ablehnt, kann davon abgewichen werden. Im Übrigen müssen dem Kuratorium drei Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll dabei in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(5) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden bei der Gründung der Stiftung festgelegt. Alle darauf folgenden Kuratorien werden vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst gewählt unter Zugrundelegung der für alle wichtigen Beschlüsse des Presbyteriums geltenden Bestimmungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und notwendiger Mehrheiten.

(6) Das beschlussfähige Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(8) Aus wichtigem Grund kann das Presbyterium Mitglieder des Kuratoriums vor Ende der Amtszeit abberufen und gegebenenfalls einen Ersatz bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit wählen. Das gilt auch, wenn sich durch Presbyteriumswahlen vor Ende der Amtszeit des Kuratoriums oder durch sonstige Gründe die Zugehörigkeit eines Kuratoriumsmitgliedes zum Presbyterium ändert und sich aus diesem Grund zu wenige oder zu viele Mitglieder des Presbyteriums im Kuratorium befinden. Dasselbe gilt, wenn eine Pfarrstelle neu besetzt wird.

(9) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Es muss zusammentreten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies wünscht. Es wird von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen des Kuratoriums sowie für die Abstimmungen und Mehrheitsverhältnisse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß, sofern und soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(10) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist oder an einer schriftlichen Abstimmung, wenn dieser kein Mitglied in angemessener Frist widerspricht, teilnimmt.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

(2) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere:

- a) die laufende Verwaltung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge, die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverband übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) ein ausführlicher Jahresbericht einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter und Zustifter zu einer informatorischen Zusammenkunft,
- e) die rechtsverbindliche Unterzeichnung der Zuwendungsbestätigungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied,
- f) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beschluss der Verwendungsvorschläge des Kuratoriums,
- e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere alle Zustiftungen mit Auflagen und alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten, Erbschaften).

(3) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

(4) Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 9

Änderung der Pfarrstruktur und sonstige veränderte Verhältnisse

(1) Sofern sich die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst gebietsmäßig verändert, in größeren Pfarrgemeinden aufgeht oder einzelne Teile von ihr einer anderen Gemeinde zugeteilt werden, soll sich der Stiftungszweck weiterhin auf das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst im Zuschnitt zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung erstrecken. Eine Erweiterung des Stiftungszweckes, wie zum Beispiel die Ausdehnung, kann gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen.

(2) Verändern sich die Verhältnisse jedweder Art so, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Eine Satzungszweckänderung soll nur erfolgen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die es insbesondere nicht mehr zulassen, die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde am Kottenforst zugute kommen.

§ 10

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Kuratorium legt dem Presbyterium innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor. Dieser enthält detaillierte Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens und eine nach Fördersegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Presbyterium kann einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung beauftragen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

(1) Eine Auflösung der Stiftung kann erfolgen, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszweckes nicht möglich ist. Dazu bedarf das Presbyterium der Zustimmung des Kuratoriums mit ³/₄-Mehrheit.

(2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst in Bonn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Sinne der Stiftungszwecke der Kirchengemeinde am Kottenforst in Bonn oder für sonstige gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Am Kottenforst

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 4. August 2009
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Stiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar hat durch Beschluss vom 28. August 2008 die „Stiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle Personen, die die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringen von Stiftungsfonds, Vermächnisse und Spenden diese Stiftung zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Oskar Hasenclever Stiftung – Stiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Vallendar.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung in folgenden Bereichen:

- Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar, insbesondere die qualifizierte Leitung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen durch ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte,
- evangelischer Kindergarten Vallendar.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000,00 Euro. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens abzüglich der erforderlichen Aufwendungen für satzungsgemäße Aufgaben und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums ist geborenes Mitglied des Stiftungsrates.

Das Presbyterium wählt die weiteren sechs Mitglieder.

Mindestens drei der gewählten Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Vertreterin/Vertreter.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Die Dauer der Mitgliedschaft wird gemäß Art. 44 Absatz 4 der KO der EKIR geregelt.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit die nicht dem Evangelischen Gemeindeverband Koblenz übertragen sind,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) Zuwendungsbestätigungen sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzweigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestim-

mungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Entscheidungen über Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung.

(5) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse, Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar zugute kommen.

(2) Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Sondervermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Vallendar, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vallendar, den 25. Juni 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Vallendar

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 29. Juli 2009
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Modellprojekt-Qualifizierungsmaßnahme evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer

881090

Az. 11-45-0:0001

Düsseldorf, 28. Juli 2009

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung in NRW und die Evangelischen Landeskirchen in NRW haben gemeinsam ein Modellprojekt verabredet, das evangelische Theologinnen

und Theologen für den Beruf der Lehrerin/des Lehrers an Gymnasien qualifizieren soll. Die Struktur des Projektes stellt sich wie folgt dar:

Evangelische Theologinnen und Theologen werden für den Zeitraum von zwei Jahren im Rahmen eines Gestellungsvertrages im halben Dienstumfang (entsprechend zurzeit 12,75 Wochenstunden) evangelische Religionslehre an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule unterrichten. Zeitgleich studieren sie in einem Umfang von voraussichtlich fünf Semestern das Fach „Latein“ mit dem Ziel, in diesem Fach eine Erste Staatsprüfung abzulegen. Das Studium der Evangelischen Theologie wird als Teilleistung für die Erste Staatsprüfung (ev. Religionslehre) anerkannt. Neben dem Latein- wird das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium absolviert. Das Studium erfolgt in Kooperation mit der Universität Wuppertal. Die EKIR übernimmt für ihre Studentinnen und Studenten die Studiengebühren sowie die Kosten für das NRW-Ticket als Studienbeihilfe.

Nach derzeitigem Planungsstand schließt sich nach erfolgreichem Bestehen der Ersten Staatsprüfung (Teilleistungen Latein und Erziehungswissenschaften) ein Referendariat von in der Regel zwei Jahren an, das voraussichtlich berufsleitend durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass während des Referendariates die Fächer ev. Religionslehre und Latein unterrichtet werden und zeitgleich die fachdidaktische und pädagogische Ausbildung in beiden Unterrichtsfächern erfolgt. Ziel ist das Zweite Staatsexamen, dem wiederum beide Fächer zugrunde liegen. Mit bestandenen Zweiten Staatsexamen sind die Theologinnen und Theologen zu grundständigen Lehrerinnen und Lehrern (Lehramt an Gymnasien) ausgebildet. Sie haben dann die Möglichkeit, sich um freie Lehrerinnen- und Lehrerstellen zu bewerben. Zu diesem Zeitpunkt endet das Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Die Beschäftigung erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen oder einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis mit 50%igem Dienstumfang.

Voraussetzungen für ein erfolgreiches Absolvieren dieser Qualifizierungsmaßnahme sind – neben fachlichen Voraussetzungen für das Fachstudium „Latein“ – örtliche Flexibilität innerhalb der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf, die bestandene Zweite Theologische Prüfung sowie Unterrichtserfahrung, vorzugsweise an der Schulform des Gymnasiums bzw. der Gesamtschule. Das Projekt beginnt voraussichtlich am 1. Februar 2010.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 1. Oktober 2009 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Kirchenrat Pfarrer Dr. Volker Lehnert, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Auskunft erteilt Ihnen gerne Herr Plischke, Tel. (02 11) 45 62-262.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/ zum Verwaltungsfachangestellten

884994

Az. 13-70-16

Düsseldorf, 21. August 2009

Die Abschlussprüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchen-

verwaltung der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – haben bestanden:

Corbeck, Dennis, Ev. Kirchenkreis Essen
 , Ev. Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saarbrücken
 Duchewitz, Jessica, Ev. Kirchenkreis Essen
 Elloo, Stefanie, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers
 Frenzer, Wiebke, Gemeindeamt Ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken
 Grosse-Holz, Kristina, Ev. Kirchenkreis Gladbach-Neuss
 Herter, Katharina, Ev. Kirchenkreis Kleve
 Hoffmann, Katharina, Ev. Rentamt Neuwied
 Huß, Tim, Ev. Gemeindeverband Koblenz
 Lüfing, Sergej, Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach
 Neumüller, Wilhelm, Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen
 Rathay, Valerie, Ev. Kirchenkreis Duisburg
 Sawatzki, Christina, Ev. Kirchengemeinde Moers
 Schaale, Jennifer Vivien, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers
 Scherr, Fabian, Ev. Rentamt Neuwied
 Schmalek, Christoph, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg
 Thuncke, Benjamin, Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wuppertal
 Weiß, Maren, Theologisches Zentrum Wuppertal der Ev. Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

881778

Az. 03-10-11:15052

Düsseldorf, 31. Juli 2009

Kirchenkreis:

Saar-West

Umschrift des Kirchensiegels: Kirchenkreis Saar-West



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikarin Sarah Brandt am 7. Juni 2009 in der Kirchengemeinde Betzdorf, Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrer z.A. Wolfgang Hüllstrung am 26. April 2009 in der Kirchengemeinde Andernach, Kirchenkreis Koblenz.

Prädikantin Anneliese Meusel, Kirchengemeinde Salzböden, Kirchenkreis Wetzlar, am 12. Juli 2009.

Prädikantin Maike Nowotny, Lutherkirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn am 1. Februar 2009.

Vikar Johannes Vorländer am 1. Juni 2009 in der Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf, Kirchenkreis Essen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerim Probedienst Wenke Bartholdi in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerim Probedienst Uwe Lorenzen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerim Wenke Bartholdi mit Wirkung vom 15. August 2009 die 5. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Essen.

Pfarrerim Heike Rödder mit Wirkung vom 1. August 2009 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrerim Uwe Lorenzen mit Wirkung vom 1. September 2009 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrerim Elke Gericke mit Wirkung vom 1. August 2009 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stolberg, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerim Sascha Flüchter mit Wirkung vom 1. August 2009 die 44. Pfarrstelle (ev. Religionslehre am Theodor-Fliedner-Gymnasium) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrerim Andreas Tibbe mit Wirkung vom 1. August 2009 die 3. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg in Hilden) des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrerim Stephan Kern mit Wirkung vom 1. August 2009 die 24. Pfarrstelle (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Essen.

Pfarrerim Dirk Thamm mit Wirkung vom 1. August 2009 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrerim Claudia Müller-Bück mit Wirkung vom 17. August 2009 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Swisttal, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrerim Andrea Gorres mit Wirkung vom 1. September 2009 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boppard, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrerim Maike Pungs mit Wirkung vom 1. September 2009 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pulheim, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrerim Heribert Rösner mit Wirkung vom 1. August 2009 die 10. Pfarrstelle (ev. Religionslehre am Werner-Heisenberg-Gymnasium) des Kirchenkreises Leverkusen.

Pfarrer Ferdinand Hackländer mit Wirkung vom 1. Juli 2009 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerim Brigitte Stahl-Hackländer mit Wirkung vom 1. Juli 2009 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerim Ingo Schäfer mit Wirkung vom 1. September 2009 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friemersheim, Kirchenkreis Moers.

Pfarrerim Ulrike Scholtheis-Wenzel mit Wirkung vom 1. September 2009 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Sobernheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrerim Tabitha Mangold mit Wirkung vom 1. September 2009 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrerim Hans-Joachim Hermes mit Wirkung vom 1. September 2009 die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Argenthal, Ellern, Mörschbach, Pleizenhausen und Riesweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrerim Hannelore Hahmann mit Wirkung vom 1. August 2009 die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Völklingen (ab 1. Oktober 2009 – 23. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West), ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer Guido Kohlenberg, bisher Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz, wechselt mit Wirkung vom 1. August 2009 in eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Pfarrer Wolfgang Krautmacher, bisher Kirchengemeinde Kölln, Kirchenkreis Völklingen, wechselt mit Wirkung vom 1. September 2009 in eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Freistellung:

Pfarrerim Christa Wolters, Kirchengemeinde Kevelaer (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Kleve, mit Wirkung vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010.

Abberufung:

Pfarrerim Ulrike Cyganek, Kirchengemeinde Siegburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis An Sieg und Rhein, mit Wirkung vom 1. September 2009.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Marcus Harke, Kirchengemeinde Hundsbach, zum Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Ernennungen von Beamtinnen:

Nathalie Beck, Wilhelmine-Fliedner-Schule Hilden, zur Lehrerin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kerstin Felkel, zur Studienrätin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Katja Schimanowski, zur Studienrätin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Entlassen:

Pfarrerin im Probedienst Susanne Beinhorn mit Ablauf des 16. August 2009.

Pfarrer im Probedienst Stephan Gleim mit Ablauf des 1. August 2009.

Pfarrer im Probedienst Dr. Matthias Gockel mit Ablauf des 31. August 2009.

Pfarrerin im Probedienst Kerstin Mähler-Goubelmann mit Ablauf des 23. August 2009.

Pastorin im Sonderdienst Christine Schneider mit Ablauf des 31. August 2009.

Pfarrer Friedrich Selter, Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal (4. Pfarrstelle), mit Ablauf des 15. August 2009.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Dr. Peter-Michael Nikolitsch, Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, vom 1. September 2009 bis 31. August 2011.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Holger Evang-Lorenz, Kirchenverband Köln und Region (42. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2009.

Pfarrer Gisbert Hatscher, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, mit Wirkung vom 1. September 2009.

Kirchengemeinde-Amtsärztin Eugenie Klein vom Verwaltungsverband Düsseldorf zum 1. September 2009.

Pfarrer Ernst-Werner Kleine, Kirchenverband Köln und Region (34. Verbandspfarrstelle/5. Krankenhausseelsorge), mit Wirkung vom 1. September 2009.

Pfarrer Walter Krause, Kirchengemeinde Boppard (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 1. September 2009.

Pfarrer Falk Neefken, Kirchengemeinde Osterath (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Leverkusen, mit Wirkung vom 1. August 2009.

Pfarrer Karlheinz Potthoff, Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lennep, mit Wirkung vom 1. September 2009.

Pfarrer Peter Sander, Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg (1 Pfarrstelle), Kirchenkreis Essen, mit Wirkung vom 1. Mai 2009.

Errichtung von Pfarrstellen:

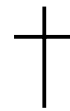
Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 eine 43. kreiskirchliche Pfarrstelle mit der Funktionsbezeichnung „Flughafenseelsorge“ errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 1. Juli 2009 eine 15. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel ist mit Wirkung vom 1. September 2009 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2009 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.



*Des Herrn Wille geschehe.
Apostelgeschichte 21,14*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Jürgen Halle am 28. Juni 2009 in Herne, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Krefeld-Oppum, geboren am 26. Juni 1939 in Berlin-Schöneberg, ordiniert am 5. Dezember 1971 in Völklingen.

Pfarrer i.R. Theodor Preis am 27. Juni 2009 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Wetzlar, geboren am 4. September 1928 in Lixfeld, ordiniert am 24. Mai 1959 in Darmstadt.

Pfarrer Jens Schrader am 4. August 2009 in Meisenheim, zuletzt Pfarrer in Meisenheim, geboren am 22. September 1964 in Berlin, ordiniert am 2. Juli 1995 in Essen-Holsterhausen.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken, ist zum 1. August 2010 nur im eingeschränkten Dienst mit 50% durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, zu richten. Für Fragen steht ihnen Pfarrer Ulrich Sagel, Tel. (0 20 64) 9 40 26, zur Verfügung.

Im Kirchenkreis Düsseldorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die von der Kirchenleitung neu errichtete 43. Pfarrstelle „Flughafenseelsorge“ mit einem Dienstumfang von 75% auf sechs Jahre befristet zu besetzen. Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Der internationale Flughafen Düsseldorf, der drittgrößte Flughafen Deutschlands, hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Knotenpunkt im Gemeinwesen der Stadt und in der Region entwickelt. Bis zu 70.000 Passagiere frequentieren täglich den Flughafen. 16.500 Arbeitsplätze sind hier zurzeit angesiedelt. Durch den Bau von Airport City werden diese Zahlen in den kommenden Jahren deutlich steigen. Mit dem Angebot der Flughafenseelsorge engagiert sich die evangelische Kirche mit einem klaren seelsorglichen Profil an diesem Knotenpunkt. Die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber macht seelsorgliche und gottesdienstliche Angebote für Passagiere und ihre Angehörigen und betreut den Raum der Stille im Flughafen. Sie/Er arbeitet in der Passagierseelsorge mit ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen, für deren Auswahl, Schulung, Begleitung und Koordination sie/er ver-

antwortlich ist. Sie/Er entwickelt Fortbildungsmodulare für eine Grundausbildung der Ehrenamtlichen. Als Betriebsseelsorgerin/Betriebsseelsorger sucht sie/er Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Flughafen in ihren unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Berufen auf und begleitet sie auch durch geistliche Angebote. Sie/Er bietet kirchliche Veranstaltungen zu aktuellen Fragen an und sorgt so für die Präsenz ethischer Themen in der Arbeitswelt. Die Flughafenpfarrerin/Der Flughafenpfarrer ist zuständig und verantwortlich für die Notfallseelsorge am Flughafen sowie für die seelsorgliche Begleitung der Flughafenfeuerwehr und der am Ort stationierten Rettungsdienste. Sie/Er kooperiert mit der Notfallseelsorge Düsseldorf und ist Mitglied des Beirates. Sie/Er übernimmt Dienst in der Notfallseelsorge Düsseldorf. Außerdem ist sie/er in der Schulung der Mitarbeiter der Flughafenfeuerwehr und der Hilfseinrichtungen vor Ort tätig. Die Flughafenpfarrerin/Der Flughafenpfarrer vernetzt seine Arbeit darüber hinaus mit den Diensten der Flughafengesellschaft, den Behörden am Flughafen, den Luftverkehrsgesellschaften sowie mit städtischen und kirchlichen Anlauf- und Beratungsstellen. Sie/Er unterstützt die Vernetzung der Flughäfen auf dem Gebiet der EKIR. Sie/Er trägt dafür Sorge, dass die Angebote evangelischer Seelsorge am Flughafen klar erkennbar zuzuordnen und medial präsent sind. Der Kirchenkreis Düsseldorf freut sich auf eine offene, kommunikative und teamfähige Persönlichkeit, die bereit ist, mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten. Sie/Er soll eine seelsorgliche Zusatzqualifikation besitzen und Erfahrung in Krisenintervention sowie in der Begleitung Ehrenamtlicher haben. Darüber hinaus soll sie/er fähig sein, in diesem nicht kirchlichen, internationalen Arbeitsumfeld kommunikativ und kooperativ zu arbeiten sowie theologische und geistliche Angebote mit evangelischem Profil zu entwickeln. Die Arbeit wird durch die Abteilung Seelsorge des Kirchenkreises Düsseldorf fachlich begleitet. Darüber hinaus wird die Flughafenpfarrerin/der Flughafenpfarrer durch die Arbeitsgemeinschaft „Airportseelsorge“ begleitet, in der die Landeskirche, die Flughafengesellschaft sowie die Kirchenkreise und weitere Einrichtungen vertreten sind, die die Pfarrstelle finanziell tragen. Der Dienstraum befindet sich am Flughafen. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber nimmt ihren/seinen Wohnsitz im Kirchenkreis Düsseldorf. Auskünfte erteilt: die Leiterin der Abteilung Seelsorge, Pfarrerin Henrike Tetz, Tel. (02 11) 9 57 57-720. Eine detaillierte schriftliche Konzeption der Pfarrstelle wird auf Anfrage zugesandt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 13. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Kirchenverbandes Köln und Region ist zum nächstmöglichen Termin durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen, nachdem der Stelleninhaber in Ruhestand gegangen ist. Die Pfarrstelle beinhaltet die Psychiatrieseelsorge an der Landschaftsverband Rheinland-Klinik Köln. Die Klinik in Köln-Merheim versorgt mit ihren 644 stationären Betten einschließlich forensischer Bereiche, ihren 86 Tagesklinikplätzen und ihren Ambulanzen den größten Teil Kölns. Die Seelsorge in der Klinik setzt die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit den anderen Diensten im Krankenhaus voraus. Insbesondere ist die gute ökumenische Zusammenarbeit wichtig. Die Aufteilung der Stationen, der Gottesdienste sowie die Bildung von inhaltlichen Schwerpunkten geschehen in Absprache mit den katholischen Kolleginnen und Kollegen. Die Seelsorge umfasst auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik. Die innerbetriebliche Fortbildung erwartet eine Weiterführung des bisherigen Engagements. Ebenso wird die Mitarbeit im Ethikforum der Klinik gewünscht. Die Kontakte zu den

Gemeinden des Evangelischen Kirchenverbandes ergeben sich aus der Seelsorge für stationäre und entlassene Patienten. Der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch fördert die Arbeit für psychisch Kranke in den Gemeinden seit Jahrzehnten auch materiell. Die katholische Seelsorge bietet auf der Ebene des Stadtdekanats für ehemalige Patienten in „Seelsorge & Begegnung“ ein Forum der Seelsorge. Die evangelische Seelsorge in der LVR-Klinik Köln hat dieses Projekt mit eigenen Angeboten von Anbeginn unterstützt. Eine gute Tradition sollte hier fortgeführt werden. Die Seelsorgerin/Der Seelsorger ist Mitglied des Arbeitskreises Krankenhausseelsorge im Kirchenverband Köln und Region und des Konventes der Krankenhausseelsorge in der EKIR. Eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Krankenhausseelsorgerinnen/Krankenhausseelsorgern im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region in Fragen der Rufbereitschaft und Vertretung ist in Zeiten knapper werdender Personalressourcen unverzichtbar. Das gilt besonders im Blick auf das direkt benachbarte städtische Krankenhaus Merheim. Eine Fort- und Weiterbildung besonders im psychiatrischen Feld ist unabdingbar. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusenschlebusch ist zum 1. März 2010 auf Vorschlag der Kirchenleitung mit 75% Dienstumfang neu zu besetzen. Nach der Reduzierung von zwei auf 1,75 Pfarrstellen wird die künftige Pfarrerin/der künftige Pfarrer gemeinsam mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle die Gemeinde betreuen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Gemeinde hat zurzeit drei Predigtstätten und 5.300 Gemeindeglieder. Das Presbyterium wünscht sich eine engagierte Persönlichkeit mit theologischem Profil, die es versteht, mit ihren sozialen und kommunikativen Fähigkeiten auf alle Generationen offen zuzugehen. Sie soll bereit sein zur Teamarbeit mit dem Presbyterium, dem Kollegen sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Motivierung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind uns dabei besonders wichtig. Neben den üblichen pastoralen Tätigkeiten soll der Arbeitsschwerpunkt vor allem auf der Erwachsenen- und der Seniorenarbeit liegen. Dazu gehören die seelsorgliche Begleitung älterer Gemeindeglieder, auch in zwei Seniorenheimen in Zusammenarbeit mit Besuchsdienstkreisen, die Betreuung der selbstständigen Senioren- und Gesprächskreise sowie der Kontakt zu unserer Partnergemeinde in der Lausitz. Es wird erwartet, dass die Pfarrerin/der Pfarrer sich an der Leitung der Gemeinde beteiligt und gemeinsam mit dem Presbyterium die Gemeindekonzeption und die Frage nach der Zukunft unserer Predigtstätten weiterentwickelt und umsetzt. Die aktuelle Gemeindesituation wird ausführlich im Gemeindebrief und in der Konzeption unserer Gemeinde beschrieben. Beides kann im Internet unter www.kircheschlebusch.de nachgelesen werden. Mit ihrer/seiner liturgischen Präsenz sollen die vielfältigen Gottesdienste der Gemeinde in lebendiger Form gefeiert werden – im Wechsel mit dem Kollegen und den drei Prädikanten. Die Pflege und Vertiefung der ökumenischen Kontakte und Offenheit für kulturelle und kirchenmusikalische Akzente sind uns wichtig. Gemeinsam mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer sollen die Tätigkeiten konzeptionell so festgelegt werden, dass sie den Anforderungen der Gemeinde, den Begabungen der Person und dem reduzierten Umfang der Stelle entsprechen. Das Presbyterium freut sich auf eine

Pfarrer/innen, die/der durch neue Impulse das Gemeindeleben bereichert und die Gemeinde offen und in der Öffentlichkeit hält. Kompetente und stark motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer lebendigen Gemeinde freuen sich auf die Zusammenarbeit. Die Kirchengemeinde hat eine verkehrsgünstige Lage. Umfangreiche Kulturangebote gibt es in Leverkusen, Köln und Düsseldorf. Am Ort sind alle Schultypen vertreten. Eine Entscheidung über die Verwendung und mögliche Renovierung der beiden freien Pfarrhäuser der Gemeinde steht in direktem Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zukunft unserer Gemeindezentren. Deshalb steht zunächst zum Dienstbeginn eine geräumige, moderne Neubauwohnung in der Nähe des Gemeindezentrums Schlebusch zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Weitere Auskunft erhalten Sie durch Pfarrer Gunnar Plewe, Tel. (02 14) 5 45 41.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge am HELIOS Klinikum in Siegburg. Diese Stelle mit einem Dienstumfang von 50% wird erstmalig besetzt. Die Wahl erfolgt durch das Leitungsgremium. Die Besetzung ist nur möglich mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer, die/der bereits in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit steht. Das HELIOS Klinikum Siegburg ist ein Akut-Krankenhaus der Regelversorgung und verfügt über 380 Planbetten in den Fachkliniken Herzchirurgie und Kardiologie, Innere Medizin, Allgemein- und Unfallchirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Radiologie und Strahlenheilkunde sowie eine Belegabteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde. Der Kreissynodalvorstand sucht eine Persönlichkeit, die konkrete Vorstellungen von Seelsorge und Kooperation im Krankenhaus besitzt und bereit ist, Positionen eines christlich geprägten Menschenbildes auch im zunehmend wirtschaftlich geprägten Krankenhausbetrieb zu vertreten und sich in den medizin-ethischen Diskurs einzubringen. Die kollegiale Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie der katholischen Kirche wird erwartet. Die Teilnahme an den Konferenzen für Seelsorge ist ebenso verpflichtend wie eine regelmäßige, vom Kirchenkreis finanzierte Supervision. Erwartet wird die Fortbildung in KSA oder einer Seelsorgeausbildung mit vergleichbaren Standards. Richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrer Hans Joachim Corts, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, Tel. (0 22 41) 54 94 44.

In der Kirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. Januar 2010 die 3. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst (100%) durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. Troisdorf, rechtsrheinisch zwischen Köln und Bonn an Agger und Sieg gelegen, ist mit 76.800 Einwohnern die größte Stadt im Rhein-Sieg-Kreis mit hervorragenden Verkehrsverbindungen an Köln, Bonn und die Kreisstadt Siegburg. Alle in Nordrhein-Westfalen angebotenen Schultypen sowie eine ausreichende Zahl an Kindergartenplätzen finden sich vor Ort. Die Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf zählt gut 5.800 Gemeindeglieder im innerstädtischen Bereich und ist eine von zwei evangelischen Gemeinden der Stadt. Die Gemeinde hat mit der Konzeption der Stadtkirche die Herausforderungen des städtischen Kontextes aufgenommen und sich für Menschen geöffnet, die ein eher distan-

ziertes Verhältnis zur Kirche haben. Zugleich aber liegt der Gemeinde an einem Gemeindeaufbau, der auch längerfristige Bindungen erlaubt und Kirche als verlässlichen Ort für Glaube und Zweifel erfahrbar macht. Diese konzeptionelle Ausrichtung wird von zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem engagierten Presbyterium zusammen mit der Pfarrerin und den Pfarrern, dem Jugendleiter, der Kantorin und dem nebenamtlichen Organisten getragen und von einem eigenen Gemeindeamt, einem Küster und einer Küsterin unterstützt. Die Gemeinde unterhält den einzigen evangelischen Kindergarten der Stadt und baut diesen zu einem Familienzentrum aus. Dem beschriebenen Anliegen dient die Grundentscheidung, die drei Pfarrstellen der Gemeinde (davon eine im eingeschränkten Dienst 50%) in den drei Pfarrbezirken seelsorglich zu profilieren und jeder Pfarrstelle einen funktionalen Schwerpunkt für die gesamte Gemeinde zuzuweisen. Für die dritte Pfarrstelle heißt dies: 1. Der 3. Pfarrstelle ist der pastorale Dienst im 3. Pfarrbezirk zugewiesen. Dieser Pfarrbezirk umfasst im Wesentlichen den Stadtteil Friedrich-Wilhelmshütte mit ca. 2.300 Gemeindegliedern aus unterschiedlichen Milieus. Mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Haus steht ein funktionales und gut ausgestattetes Gemeindezentrum zur Verfügung. Die Wahrnehmung der Seelsorge, die Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlicher Gestalt, der Kontakt zu den verschiedenen Gruppen und Kreisen, der Aufbau von Besuchsdienstkreisen, die Gestaltung einer zeitgemäßen Konfirmandenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den Schulen im Bezirk gehören zu den Grundaufgaben dieser Pfarrstelle. 2. Ihren funktionalen Schwerpunkt erhält die Pfarrstelle im Ausbau und der Koordination der Familienarbeit der Gemeinde. Familienfreizeiten, Krabbel- und Kleinkindgottesdienste, generationenübergreifende Angebote und andere Elemente einer familienorientierten Kirche sind vorgesehen. Hinzu kommt die Trägerverantwortung für den Evangelischen Kindergarten sowie das im Aufbau befindliche Familienzentrum. Gesucht wird für diese Pfarrstelle eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, der/die die beiden Schwerpunkte (pastoraler Dienst im 3. Pfarrbezirk und Familienarbeit in der gesamten Gemeinde) mit Engagement und Kreativität annimmt, gesamtgemeindliche Arbeitsteilung bejaht und bereit ist zu Kooperation und Absprache mit allen Hauptamtlichen. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 603, im Internet unter www.evangelischtroisdorf.de und beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Dietmar Pistorius, Viktoriastraße 3a, 53840 Troisdorf, Tel. (0 22 41) 12 67 80, oder bei Kirchmeister Jochem Velske, Orchideenplatz 11, 53840 Troisdorf, Tel. (0 22 41) 8 19 05. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibung:

Bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Stelle einer bzw. eines Sachbearbeitenden ab 1. Dezember 2009 zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Bearbeitung der Kirchensteuerfälle einschließlich der Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger. Die Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens, die Beteiligung beim Rechtsmittelverfahren, die Beratung der Kirchensteuergläubiger, der Mitglieder der Kirchengemeinden sowie der Steuerpflichtigen und Steuerberater und die Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen. Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle ist organisatorisch der Abteilung VI (Finanzen und Vermögen), Dezernat VI.2 (Steuern, Meldewesen und Neues Kirchliches

Finanzwesen), angeschlossen. Erwartet wird neben der 1. oder 2. Kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichgestellten Ausbildung Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung. Kenntnisse im kirchlichen Steuerrecht sind wünschenswert. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Bewerberinnen/Bewerber sollten Interesse und Freunde an steuerrelevanten Fragen haben. Darüber hinaus sollten sie über ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie über Verhandlungsgeschick verfügen. Ferner werden Teamfähigkeit, Serviceorientierung und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität erwartet. Sicherer Umgang mit MS-Word und MS-Excel wird vorausgesetzt. Die Stelle ist derzeit entsprechend der Besoldungsgruppe A 11 bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe 10 nach BAT-KF ausgewiesen. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Das Landeskirchenamt ist nach dem audit berufundfamilie als familienfreundlicher Betrieb zertifiziert. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, z.H. Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, erbeten. Auskünfte erteilen Kirchenrätin Füten, Tel. (02 11) 45 62-440, und LK-Amtsärztin Assing, Tel. (02 11) 45 62-425). Weitere Informationen zur Gemeinsamen Kirchensteuerstelle sowie zum Dezernat VI.2 Steuern, Meldewesen und Neues Kirchliches Finanzwesen stehen unter „www.ekir.de“ unter dem Banner „Kirchensteuer und Kirchgeld“ zur Verfügung.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Zum 1. Januar 2010 sucht die Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer. Die Stelle umfasst 50 % einer/eines Vollbeschäftigten und wird zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach BAT KF. Wir wollen uns verstärkt um Gemeindeglieder mittleren Alters kümmern. Das Aufgabenfeld wird in erster Linie das Zugehen auf die Eltern der Jugendlichen des Kirchlichen Unterrichtes umfassen. Es ist also ein Angebot an unsere Gemeindeglieder mittleren Alters. Diese sollen besucht und betreut werden; Events mit Erwachsenen und Jugendlichen (Gestaltung von Gottesdiensten, Projekte, Wochenendangebote ...) sollen geplant und in Absprache mit dem Team des KU durchgeführt werden. Menschen sollen für die Mitarbeit in der Gemeindegliederarbeit gewonnen werden. Diese Arbeit ist ein Novum (wahrscheinlich nicht nur in unserer Kirchengemeinde). Daher gibt es bisher wenige Erfahrungen über die Gestaltung und die Ausrichtung eines solchen Engagements. Wir wollen versuchen diese Stelle über die Be-

fristung hinaus fortzuführen. Die Gemeinde hat eine diakonisch-missionarische Ausrichtung, zwei Pfarrstellen, zwei Gemeindezentren und zusammen ca. 3.500 Gemeindeglieder und liegt im ländlichen Gebiet an der niederländischen Grenze vor den Toren Mönchengladbachs mit guter Autobahnbindung. Die Gemeinde gehört zum Kirchenkreis Gladbach-Neuss. Bewerbungen bis zum 24. Oktober 2009 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt, z. Hd. Pfarrer B. Mackscheidt, Alter Postweg 2, 41379 Brüggen. Auskünfte erteilt Pfr. Bernd Mackscheidt, Tel. (0 21 63) 60 91, (01 78) 6 78 49 85; E-Mail BMackscheidt@gmx.de.

Literaturhinweise:

Frank Rudolph: 200 Jahre evangelisches Leben. **Wetzlars Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert.** Marburg: Tectum-Verlag 2009, 695 S. ISBN 978-3-8288-9950-6

Elke Rusteberg: **Kindernothilfe 50 Jahre aktiv für Kinder und ihre Rechte.** Der Beitrag von developmentspolitischer Bildung, Lobbyarbeit und Kampagnen, Hg.: Kindernothilfe e.V. Duisburg 2009, 47 S., Abb.

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Bd. 58. 2009, hg. im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte e.V. von Stefan Flesch ... Bonn: Habelt-Verlag 2009, VIII, 346 S., Abb. Der Band ist im Volltext ins Internet eingestellt: <http://www.verein-fuer-rheinische-kirchengeschichte.de/monats58.pdf>

Berichtigung zum KABI 06/2009

Im KABI 06/2009 auf Seite 178 unter der Rubrik Ernennungen von Beamtinnen muss es richtig heißen:

Nina Köveker, Wilhelmine-Fliedner-Schule, mit Wirkung vom 1. August 2009 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

Marina Rütther, Wilhelmine-Fliedner-Schule, mit Wirkung vom 1. August 2009 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

Angebot:

Die Evangelische Kirchengemeinde Hösel verkauft eine Truhenorgel (3 Register) aus den 1980er Jahren der Firma Schuke Orgelbau, Berlin. Das Instrument ist in gutem Zustand und wurde regelmäßig gewartet. VB 12.000,00 Euro. Interessenten wenden sich bitte an das Gemeindebüro, Tel. (0 21 02) 9 69 10, Fax (0 21 02) 96 91 91, oder per E-Mail an gemeindebuero@evkirche-hoesel.de. Fotos stehen im Internet unter www.evkirche-hoesel.de.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
